

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/2680 —

Staatsangehörigkeitsrecht und Zuwanderung aus Polen

46 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges, nach Überwindung des West-/Ost-Gegensatzes und nach Öffnung der Grenzen ist es erforderlich, den Aussiedlerzuzug als Teil einer umfassenden Wanderungsbewegung zu begreifen und ihn auf eine neue Grundlage zu stellen. Die in der Nachkriegszeit sinnvollen und notwendigen Regelungen zur Aufnahme von deutschstämmigen Vertriebenen sind heute im wesentlichen überholt. Im Verhältnis zur Republik Polen betrifft dies auch das teilweise auf Sammeleinbürgerungen der Nazis zurückgehende Staatsangehörigkeitsrecht. Die Inanspruchnahme von in Polen lebenden Menschen als deutsche Staatsangehörige stellt ein ungelöstes Problem der deutsch-polnischen Beziehungen und der Zuwanderung dar.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die in der Zeit von 1938 bis 1945 vorgenommenen Sammeleinbürgerungen, insbesondere nach der „Verordnung über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941“, unter völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten?

Die Sammeleinbürgerungen, insbesondere über die „Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Januar 1942“ sind durch § 1 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit (StARegG) vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) für die deutschen Volkszugehörigen anerkannt worden, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch ausdrückliche Erklärung ausgeschlagen haben. Diese gesetzliche Regelung erfolgte nach sorgfältiger Prüfung der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aspekte. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, in ein erneutes Prüfungsverfahren hierzu einzutreten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 15. Juni 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Auffassung vertritt nach Kenntnis der Bundesregierung die Regierung der Republik Polen zu dem Vorgang, daß polnische Staatsangehörige, deren Vorfahren in die deutsche Volksliste eingetragen waren, noch 50 Jahre nach Kriegsende und nach Inkrafttreten des deutsch-polnischen Freundschaftsvertrages von der Bundesrepublik Deutschland als deutsche Staatsangehörige betrachtet werden?

Die polnische Seite hat zum Ausdruck gebracht, daß sie die in der Antwort zu Frage 1 wiedergegebene Rechtsauffassung nicht teilt.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß überwiegend Kinder und Enkel und demnächst Urenkel von Personen, die in der Zeit von 1938 bis 1945 von einer Sammeleinbürgerung z. B. in der deutschen Volksliste erfaßt wurden, in die Bundesrepublik Deutschland kommen?

Der in § 1 Abs. 1 StARegG getroffenen gesetzlichen Regelung lag die Erwartung zugrunde, daß die Betroffenen, deren deutsche Staatsangehörigkeit anerkannt worden war, sich auch auf diese berufen würden. Sofern dies über Jahrzehnte nicht geschehen ist, hält die Bundesregierung es für notwendig, daß in § 1 Abs. 1 StARegG genannte Merkmal der deutschen Volkszugehörigkeit des in die Deutsche Volksliste Eingetragenen im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

4. Welchen gesetzgeberischen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung im Hinblick auf das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955?

Die Bundesregierung sieht insoweit keinen Handlungsbedarf. Den gewandelten Verhältnissen kann durch eine entsprechende Auslegung des Gesetzes Rechnung getragen werden (vgl. hierzu die Antworten zu den Fragen 3 und 5).

5. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherige allgemeine, auch vom Bundesminister des Innern empfohlene Verwaltungspraxis, bei allen von einer Sammeleinbürgerung erfaßten Personen von einem rechtmäßigen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auszugehen, insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob es sich um deutsche Volkszugehörige handelte?

Der geschilderten Praxis, die es seit Mai 1990 nicht mehr gibt, lag die Annahme zugrunde, daß nur deutsche Volkszugehörige sich auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Sammeleinbürgerung berufen würden. Diese Annahme erscheint heute nicht mehr gerechtfertigt, da in vielen Fällen der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit auch dann als erwünscht bewertet wird, wenn sie den in die Deutsche Volksliste Eingetragenen aufgezwungen worden war. Die Bundesregierung hält es daher für notwendig, bei einer von einer Sammeleinbürgerung erfaßten Person im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um einen deutschen Volkszugehörigen im Sinne von § 6 des Bundesvertriebenen-gesetzes (BVFG) handelte.

6. Welche Unterschiede gibt es mittlerweile in der Praxis des Bundesverwaltungsamtes und der Länderbehörden?

Nach § 1 Abs. 2 Nummer 3 BVFG in der Fassung des Aussiedleraufnahmegesetzes kommen deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die die Aussiedlungsgebiete nach dem 30. Juni 1990 verlassen, nur noch als Aussiedler in Betracht, wenn sie einen Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes im Sinne des § 26 BVFG erhalten haben. Dieser Aufnahmebescheid darf nach § 28 Abs. 2 BVFG vom Bundesverwaltungsamt nur mit Zustimmung des aufnehmenden Landes erteilt werden. Im Aussiedleraufnahmeverfahren ist dadurch eine einheitliche Verwaltungspraxis von Bund und Ländern sichergestellt. Auch in Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren prüft das Bundesverwaltungsamt seit Mai 1990, ob der von einer Sammeleinbürgerung Erfasste deutscher Volkszugehöriger war. Nach Kenntnis der Bundesregierung entspricht dies der in den Ländern geübten Verwaltungspraxis.

7. Wie viele Personen aus Polen, die in der Volksliste 3 eingetragen waren oder von diesen abstammen, haben sich seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen können, weil sie einen Vertriebenenausweis erhalten haben?

Es wurden in der Zeit

vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1988	382 463
vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1989	250 340
vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990	133 872
vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1991	40 129
vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Mai 1992	8 325
insgesamt	<u>815 129</u>

Personen aus Polen als Aussiedler in den Erstaufnahmestellen des Bundesverwaltungsamtes registriert. Wie viele dieser Personen einen Vertriebenenausweis erhalten haben, in die Abteilung 3 in der Deutschen Volksliste eingetragen waren oder von jemandem abstammen, der eingetragen war, ist statistisch nicht erfaßt.

8. Wie viele der o. a. Personen haben sich seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen können, weil sie einen Vertriebenenausweis nicht beantragt bzw. erhalten haben, aber erfolgreich ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren betrieben haben?
9. Wie hoch ist die Zahl der Personen, die noch in Polen leben und von dort aus erfolgreich die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt haben (unterteilt nach Reichsdeutschen und Volksliste-3-Eingetragenen einschließlich Abkömmlingen)?

Vom 1. Oktober 1991 bis zum 31. Mai 1992 hat das Bundesverwaltungsamt für 8 690 Personen in Polen Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Reichsdeutsche. Weitere statistische Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

10. Wie viele Personen in Polen, die
- a) als Reichsdeutsche geboren wurden bzw. von diesen abstammen oder
 - b) in der Volksliste 3 eingetragen waren bzw. von diesen abstammen,
- besitzen nach Einschätzung der Bundesregierung die deutsche Staatsangehörigkeit, ohne daß sie bislang ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren betrieben haben?

Die Zahl der deutschen Staatsangehörigen in der Republik Polen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Schätzungen Dritter weichen so erheblich voneinander ab, daß die Bundesregierung es nicht für vertretbar hält, eine eigene Schätzung abzugeben.